

**Studienordnung**  
**für den Studiengang Zahnmedizin**  
**an der Friedrich-Schiller Universität Jena**  
**vom 28. September 1993**

Auf der Grundlage des §5 Abs.2 Nr.3 in Verbindung mit §§ 16,79,83 und 109 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Errichtung der Universität Erfurt und zur Aufhebung der Medizinischen Hochschule vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S. 889), und auf der Basis der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2426), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Zahnmedizin folgende Studienordnung.

**§ 1**

**Geltungsbereich und Studiendauer**

Diese Studienordnung gilt für Studierende des Studienganges Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Ausbildungsorte Jena und Erfurt), die ihr Studium im September 1991 und später aufgenommen haben. Die Regelstudienzeit für den Gesamtstudiengang beträgt 10 Semester und 6 Monate, davon entfallen auf den Vorklinischen Abschnitt 5 Semester. An der Friedrich-Schiller-Universität wird nur zum Wintersemester für das 1. Fachsemester immatrikuliert.

**§ 2**

**Ausbildungsformen**

- (1) Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Kursen, praktischen Übungen und Demonstrationen vermittelt.
- (2) Vorlesungen werden als Pflichtvorlesungen, ausgewiesen in der ZAppO, sowie als förderliche fakultative Lehrveranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an den Pflichtvorlesungen wird im Studienbuch bestätigt.
- (3) Seminare, Kurse, praktische Übungen und Demonstrationen sind, soweit im Studienplan nicht anders ausgewiesen, Pflichtveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist.

**§ 3**

**Scheinvergabe, Leistungskontrollen**

- (1) Der/die Studierende hat an einer Lehrveranstaltung regelmäßig im Sinne von § 26 Abs. 4 b und § 36 Abs. 1 der ZAppO teilgenommen, wenn er/sie nicht mehr als 15 % der dafür vorgesehenen Ausbildungszeit versäumt hat.
- (2) Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Kursen, praktischen Übungen und Demonstrationen kann von der Erfüllung eines Leistungssolls und/oder dem Bestehen mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Leistungskontrollen abhängig gemacht werden. Einzelheiten regeln die Scheinvergabeordnungen.

(3) Der regelmäßige Besuch und/oder die erfolgreiche Teilnahme wird vom verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.

## §4

### Vorklinisches Studium der Zahnmedizin

#### (1) Lehrinhalte

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Semesterwochen stunden
1. 1. Vorlesung Physik für Zahnmediziner	3
2. Praktikum Physik für Zahnmediziner	4
2. 1. Vorlesung Chemie für Zahnmediziner	3
2. Praktikum Chemie für Zahnmediziner	4
3. Vorlesung Biologie für Zahnmediziner	3
4. 1. Vorlesung Anatomie	12
2. Präparierkurs	8
3. Histologisch-mikroskopischer Kurs	4
4. Seminare Anatomie	3
5. 1. Vorlesung Physiologie	8
2. Praktikum Physiologie	4
3. Seminare Physiologie	2
6. 1. Vorlesung Biochemie	8
2. Praktikum Biochemie	4
3. Seminare Biochemie	2
7. Kursus Medizinische Terminologie	1
8. Propädeutik der zahnärztlichen Prothetik	20
9. Phantomkurs I der zahnärztlichen Prothetik mit Einführungsvorlesung	17
10. Phantomkurs II der zahnärztlichen Prothetik mit Einführungsvorlesung	20
11. 1. Vorlesung Werkstoffkunde	3
2. Praktikum Werkstoffkunde	1
12. Einführung in die Zahnheilkunde und in die zahnärztliche Prävention	1
13. Vorlesung Medizinische Statistik und Informatik mit Übungen (fakultativ)	2

(2) Die Abfolge der vorklinischen Lehrveranstaltungen wird durch den Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin geregelt.

(3) Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Kursen und praktischen Übungen:

- für den Präparierkurs Teil III das nachgewiesene Leistungssoll in Teil I + II,
- für die praktischen Übungen in Physiologie und Biochemie sowie für den Phantomkurs I die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung,
- für den Phantomkurs I die erfolgreiche Teilnahme am Kurs für Propädeutik der zahnärztlichen Prothetik,
- für das Seminar und Praktikum Werkstoffkunde II die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Werkstoffkunde I.

## §5

### Klinisches Studium der Zahnmedizin

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Klinischen Studiums der Zahnmedizin ist die bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu erleichtern, können Studierende, denen ein Prüfungsfach zum Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung fehlt, auf Antrag bis zum frühestmöglichen Nach-/Wiederholungsprüfungstermin an den Lehrveranstaltungen des 6. Regelsemesters teilnehmen. Der Antrag ist an den Ausschuß für Lehre und Studium der Medizinischen Fakultät zu stellen. Nur das Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung zu diesem Zeitpunkt ermöglicht den Studierenden die Fortführung des Zahnmedizinstudiums im 6. Regelsemester.

#### (2) Lehrinhalte

##### Pflichtvorlesungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden
1. 1. Einführung in die Kieferorthopädie	1
2. Kieferorthopädie I/II	4
2. 1. Einführung in den Phantomkurs (Zahnerhaltung)	2
2. Konservierende Zahnheilkunde I/II	4
3. Parodontologie	3
4. Kinderzahnheilkunde	3
3. 1. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II	4
2. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2
3. Spezielle Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Traumatologie und Notfallsituationen)	2
4. 1. Propädeutik Zahnärztliche Prothetik	1
2. Zahnärztliche Prothetik I/II	4
3. Funktionsdiagnostik	1
5. Radiologie und Strahlenschutz für Zahnärzte	2
6. 1. Allgemeine Pathologie	2
2. Spezielle Pathologie	2
7. Mikrobiologie	1
8. Hygiene	1
9. 1. Pharmakologie und Toxikologie	2
2. Klinische Pharmakologie mit Rezeptkurs	2
10. Innere Medizin	4
11. 1. Allgemeine Chirurgie	2
2. Chirurgische Poliklinik mit Fallvorstellungen	2
12. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2
13. Dermatologie mit Fallvorstellungen	2
14. Klinische Chemie und Pathobiochemie mit Übungen der chemischen und physikalischen Diagnostik	2
15. Geschichte der Medizin mit besonderer Berücksichtigung der Zahnmedizin	1
16. Zahnärztliche Berufskunde	1

## Förderliche Vorlesungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden
17. Ringvorlesung Zahnärztliche Poliklinik	2
18. Klinische Werkstoffkunde	1
19. Zwischenfälle in der Anästhesiologie	1
20. Pathologische Physiologie	1
21. Klinische Immunologie	1
22. Rechtsmedizin	1
23. Arbeits- und Sozialmedizin	1
24. Medizinische Psychologie	1
25. Pädiatrie	1
26. Ergonomie	1
27. Ophthalmologie	1
28. Neurologie/Psychiatrie	1

## Praktische Pflichtlehrveranstaltungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden
1. 1. Kieferorthopädische Technik	8
2. Kieferorthopädische Diagnostik Therapie I/II	16
2. 1. Phantomkurs Zahnerhaltung	14
2. Klinischer Kurs Zahnerhaltung	24
3. Parodontologie	5
4. Kinderzahnheilkunde	3
3. 1. Propädeutik der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (mit Einführungsvorlesung)	2
2. Klinischer Kurs Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (ambulant)	10
3. Klinische Visite	2
4. Operationskurs I/II	6
4. 1. Propädeutik der Zahnärztlichen Prothetik	3
2. Klinischer Kurs der Zahnärztlichen Prothetik I/II (einschließlich zahntechnischer Arbeiten)	29
5. Histologisch-pathologischer Kurs	3
6. Röntgendiagnostik	4
7. Mikrobiologischer Kurs	2

(3) Die Abfolge der Lehrveranstaltungen wird durch den Studienplan vorgegeben.

## § 6 Wiederholbarkeit

(1) Seminare, Kurse, praktische Übungen und Demonstrationen können nur einmal wiederholt werden.

(2) Leistungskontrollen nach §3 Abs 2, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Seminaren, Kursen, praktischen Übungen und Demonstrationen notwendig sind, können innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Abschluß der jeweiligen Lehrveranstaltungen zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, daßdem/der Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums möglich bleibt. Ist die zweite Wiederholung nicht erfolgreich, ist das Seminar, der Kurs, die praktische Übung, die Demonstration insgesamt zu wiederholen.

(3) Weitere Details zur Durchführung von Seminaren, Kursen, praktischen Übungen und Demonstrationen können vom durchführenden Fachgebiet in speziellen Praktikums- und Scheinvergabeordnungen festgelegt werden.

## § 7

### **Inkrafttreten der Studienordnung**

Diese Studienordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Prof. Dr. med. habil. G. Machnik  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

---

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.